



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Entscheiderbrief

Informationsschnelldienst

12/2021

Das BAMF

Inhaltsverzeichnis

Verfahren

EuGH: Anspruch eines minderjährigen Kindes auf abgeleiteten Familienschutz, dessen Eltern unterschiedliche Staatsangehörigkeit besitzen	4
EuGH: Anpassung eines Übersetzungsfehlers im Urteil zum Diskretionsgebot	5
Kamerun: Lage von Internally Displaced Persons (IDPs)	6
Aufbau von Herkunftsländerdokumentationen in den Westbalkanländern	7
Neuer Länderreport zu Tansania	8

Aus der Rechtsprechung

OVG Bremen / Griechenland: Keine Abweisung eines Asylantrags als unzulässig bei Sekundärmigration	8
VGH Kassel / Bulgarien: Lebensbedingungen von Personen mit zuerkanntem Schutzstatus grundsätzlich ausreichend	9
VGH Mannheim / Italien: Kein Verstoß gegen Art. 4 EU-GRCh / Art. 3 EMRK bei Rücküberstellung nicht vulnerabler Personen	9

Was sonst?

Neuerwerbungen der Bibliothek	10
-------------------------------	----

Impressum	11
-----------	----



EuGH: Anspruch eines minderjährigen Kindes auf abgeleiteten Familienschutz, dessen Eltern unterschiedliche Staatsangehörigkeit besitzen

In dem Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)¹ zu der Rechtsfrage „Familienschutz eines minderjährigen Kindes bei Eltern mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit“ hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 9. November 2021 (Rs. C-91/20)² entschieden, dass die Anspruchsberechtigung und automatische Schutzableitung eines minderjährigen Kindes zur Wahrung des Familienverbandes nicht davon abhängen dürfe, ob es über einen weiteren Elternteil die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt, in dessen Hoheitsgebiet es nicht verfolgt werde und ein dortiger Aufenthalt möglich und zumutbar wäre. Denn eine solche Auslegung würde im Ergebnis bedeuten, dass ein Elternteil auf den ihm von einem Mitgliedstaat gewährten Schutzstatus verzichten müsse.³ Dies gelte aber nur dann, sofern dieses Kind nicht unter einen der Ausschlussgründe nach Art. 12 Abs. 2 RL 2011/95/EU („Anerkennungsrichtlinie“) fällt, und es aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder eines anderen Merkmals seiner persönlichen Rechtsstellung Anspruch auf eine bessere Behandlung in dem genannten Mitgliedstaat hätte, als die Behandlung, die sich aus der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergibt.⁴

Unionsrechtskonformität des Familienschutzkonzepts nach § 26 AsylG

Besonders interessant ist vor allem die Urteilsbegründung zur Unionsrechtskonformität eines automatischen Schutzableitungskonzepts zur Wahrung des Familienverbandes – wie in Deutschland bei der Familienschutzregelung des § 26 Asylgesetz (AsylG) vorgesehen –, die der Gerichtshof als Vorfrage zu beurteilen hatte.⁵ In seinen Schlussanträgen vom 12. Mai 2021 hatte der Generalanwalt beim EuGH noch festgestellt, dass die Mitgliedstaaten nicht befugt seien, ein solches Ableitungskonzept als begünstigende Norm im Sinne von Art. 3 RL 2011/95/EU zu erlassen. Ein solches Ableitungskonzept würde namentlich die in Art. 78 Abs. 2 AEUV und in der Anerkennungsrichtlinie intendierte Einheitlichkeit des Asyl- und des subsidiären Schutzstatus gefährden.⁶

¹ Siehe BVerwG, Vorlagebeschluss vom 18.12.2019 – 1 C 2.19

² Siehe EuGH (Große Kammer), Urt. v. 09.11.2021 – Rs. C-91/20 „LW gegen Bundesrepublik Deutschland“

³ Siehe EuGH a.a.O. Rn. 60

⁴ Siehe EuGH a.a.O. Rn. 45ff

⁵ Siehe EuGH a.a.O. Rn. 38ff

⁶ Vgl. Schlussanträge des Generalanwalts de la Tour vom 12.05.2021 in der Rs. C-91/20 „LW gegen Bundesrepublik Deutschland“ Rn. 102,

s. a. Susann Kegel, in: *Entscheiderbrief 06/2021*, S. 6: „Ausblick: Europäischer Gerichtshof zum Anspruch auf Familienschutz eines minderjährigen Kindes,

Wäre der Gerichtshof den Schlussanträgen gefolgt, wären die nationalen Regeln zum abgeleiteten Familienschutz nach § 26 AsylG unionsrechtswidrig und für den deutschen Rechtsanwender unanwendbar gewesen. In diesem Fall hätte das Bundesamt auch bei Familienangehörigen eine individuelle Schutz- und Gefährdungsprüfung (unter Berücksichtigung einer starken Vermutung zugunsten einer familienbezogenen Verfolgung) vornehmen müssen. Kurz- bis mittelfristig hätten zahlreiche gesetzliche Regelungen (u. a. im AsylG, AufenthG, AsylBLG, SGB II) geändert beziehungsweise angepasst werden müssen.

Der Gerichtshof ist aber den Schlussanträgen des Generalanwaltes nicht gefolgt und hat die Vereinbarkeit eines automatischen Schutzableitungskonzepts zur Wahrung des Familienverbandes mit der mitgliedstaatlichen Befugnis zum Erlass günstigerer Normen nach Art. 3 RL 2011/95/EU festgestellt. Dieser Artikel sei dahin auszulegen, dass die günstigere, mitgliedstaatliche Norm lediglich nicht die allgemeine Systematik oder die Ziele der Anerkennungsrichtlinie gefährden dürfe. Insofern seien nur solche Normen verboten, die die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutzstatus Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen zuerkennen sollen, die sich in Situationen befinden, die keinen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes aufwiesen.⁷ Ein solcher Zusammenhang sei aber bei einem Schutzkonzept zur Wahrung der Familieneinheit bereits in der Genfer Flüchtlingskonvention und auch in der Anerkennungsrichtlinie selbst, namentlich in Art. 23 Abs. 1 RL 2011/95/EU, angelegt und werde nur dann unterbrochen, wenn der Familienangehörige unter einen der Ausschlussgründe der Richtlinie (u. a. Art. 12 Abs. 2 RL 2011/95/EU) falle oder er aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder eines anderen Merkmals seiner persönlichen Rechtsstellung einen Anspruch auf eine bessere Behandlung in dem genannten Mitgliedstaat hätte, als die Behandlung, die sich aus der Schutz-zuerkennung ergebe.⁸

Auswirkungen auf die Rechtspraxis

Zusammenfassend hat der Gerichtshof nunmehr grundlegende Gewissheit über die Anwendbarkeit und den Umfang des Familienschutzes nach § 26 AsylG (Stichwort: keine Ableitung bei Ausschlussgründen und bei Unvereinbarkeit mit der persönlichen Rechtsstellung) geschaffen. Im Kontext mit seiner Entscheidung vom 9. September 2021⁹ hat er überdies klargestellt, dass die Anspruchsberechtigung minderjähriger Kinder mit Eltern unterschiedlicher Staatsangehörigkeit nach § 26 AsylG Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 AsylG die Ableitung nur in sehr begrenzten Fällen ausschließt. Soweit die eigene Staatsangehörigkeit des Familienangehörigen eine Besserstellung in der Rechtsposition bedeute, scheidet eine Ableitung aus.

dessen Eltern verschiedene Staatsangehörigkeiten besitzen“

⁷ Siehe EuGH, a.a.O. Rn. 40

⁸ Siehe EuGH, a.a.O. Rn. 42ff

⁹ Siehe EuGH, Urt. v. 09.09.2021 – Rs. C-768/19 „Bundesrepublik Deutschland./SE“

Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 25. November 2021 (BVerwG 1 C 4.21)¹⁰ bereits aufgegriffen, indem es festgestellt hat, dass die Zuerkennung des subsidiären Schutzes aus eigenem Recht auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Familienverband bereits ermöglicht wird, keine bessere Rechtsstellung als durch den vom Stammberechtigten abgeleiteten Flüchtlingsstatus bedeute. Das Ziel der Richtlinie sei, die Einheit der Kernfamilie zu festigen, was durch die im nationalen Recht vorgesehene Angleichung des Schutzstatus in besonderer Weise bekräftigt werde.

Frank Engel, 61D

EuGH: Anpassung eines Übersetzungsfehlers im Urteil zum Diskretionsgebot

Der Lesben- und Schwulenverband (LSVD) und die österreichische LSBTI-Geflüchteten-Beratungsstelle Queer Base hatten mit einem Schreiben vom 18. Mai 2021 den Europäischen Gerichtshof auf einen Übersetzungsfehler im Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 7. November 2013 (C-199/12)¹¹ hingewiesen.

Die bisherige Übersetzung lautete: „Bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft können **die zuständigen Behörden von dem Asylbewerber nicht erwarten**, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.“

Die neue Übersetzung wurde nun vom EuGH folgendermaßen angepasst: „Bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft können **die zuständigen Behörden vernünftigerweise nicht erwarten, dass der Asylbewerber** seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.“

Antragstellenden ist demnach nicht zuzumuten, gefahrträchtige Verhaltensweisen zu unterlassen, um eine Verfolgung zu vermeiden, die andernfalls wegen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität drohen würde. Mit der Anpassung der Übersetzung sind Prognosen über diskretes Verhalten der Antragstellenden bei Rückkehr trotzdem nicht per se unzulässig. Diese Prognosen sind laut EuGH vernünftigerweise nicht annehmbar, wenn sie nicht

auf der Würdigung der Angaben der Antragstellenden sowie des bisherigen Auslebens und der Motivation hierfür basieren. Die zulässige Prognose über diskretes Verhalten beschränkt sich somit lediglich ausnahmsweise auf wenige Einzelfälle, in denen Antragstellende die diskrete Lebensweise aus eigenem, freiem Willen für sich akzeptieren.

Eine erste Entscheidung des VG Braunschweig¹² vom 9. August 2021 beschäftigte sich in erster Instanz mit der neuen Übersetzung. Demzufolge habe sich durch die angepasste Übersetzung der Sinn des Urteilstextes der EuGH-Entscheidung verändert. Aus Sicht des Bundesamtes lässt sich jedoch trotz der geringfügigen Änderung des Wortlauts nicht schließen, dass für die Verfolgungswahrscheinlichkeit das Verhalten des Antragstellers unerheblich ist.

Auch die Prüfung der Zumutbarkeit diskreten Verhaltens hat sich durch die angepasste Formulierung nicht geändert. Von einer Zumutbarkeit diskreten Verhaltens durfte auch bisher nicht ausgegangen werden. Der Tenor der EuGH-Entscheidung enthält immer noch die Formulierung „erwartet“, welche sich weiterhin auf den Asylbewerber bezieht und im Rahmen der Wahrscheinlichkeit der Verfolgung berücksichtigt werden muss.

Auswirkungen auf die Praxis des Bundesamtes

Die Entscheiderinnen und Entscheider sind nochmals dahingehend sensibilisiert worden, dass die Sachverhaltsermittlung bei einem Vortrag zur sexuellen Orientierung beziehungsweise geschlechtlichen Identität darauf ausgerichtet ist, ob den Antragstellenden Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung beziehungsweise geschlechtlichen Identität droht. Es darf keine von der Verfolgungsgefahr losgelöste Prüfung und Bewertung der sexuellen Orientierung beziehungsweise geschlechtlichen Identität an sich erfolgen. Entscheidend ist die Prüfung der daran anknüpfenden Verfolgungsgefahr bei Rückkehr. In der DA-Asyl¹³ wird insoweit auch nochmals betont, dass das Handeln des Antragstellenden nicht freiwillig ist, wenn es nur erfolgt, um Verfolgungshandlungen zu vermeiden. Zudem werden die bestehenden Regelungen der DA-Asyl im Hinblick auf die Beachtung des Diskretionsgebotes nochmals hervorgehoben und in diesem Zusammenhang insbesondere die hohen Anforderungen an Prognosen über zukünftiges diskretes Verhalten erneut betont.

Dr. Anke Reiß, 62E

¹⁰ Vgl. Pressemitteilung des BVerwG Nr. 74/2021 vom 25.11.2021

¹¹ Siehe EuGH, Urteil v. 07.11.2013 (C-199/12), v. 02.12.2014 (C-148/13 bis C-150/13) sowie v. 25.1.2018 (C-473/16)

¹² Siehe VG Braunschweig vom 09.08.2021 (2 A 77/18)

¹³ Dienstanweisung-Asyl: Die Kernaussagen der drei maßgebenden EuGH-Entscheidungen im Kontext sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität und dabei insbesondere auch das sog. Diskretionsgebot, sind in der DA-Asyl vollumfänglich und für alle Entscheiderinnen und Entscheider verbindlich umgesetzt.

EuGH, Urteil v. 07.11.2013 (C-199/12), v. 02.12.2014 (C-148/13 bis C-150/13) sowie v. 25.1.2018 (C-473/16)

Kamerun: Lage von Internally Displaced Persons (IDPs)

Neben der Gewalt durch Boko Haram im Norden Kameruns, belastet vor allem der andauernde Konflikt in den anglophonen Regionen Northwest und Southwest die Zivilbevölkerung. Friedlichen Protesten gegen Diskriminierung und Benachteiligung der englischsprachigen Minderheitsgesellschaft im Jahre 2016 wurde von Seiten der Regierung mit unverhältnismäßiger Härte begegnet.¹⁴ Dies führte zu Radikalisierung sowie der Gründung und Erstarkung separatistischer Gruppierungen. In den englischsprachigen Regionen des Landes kommt es sowohl durch diese Gruppierungen als auch durch die Sicherheitskräfte zu Menschenrechtsverletzungen. Die Regierung geht gegen mutmaßliche Unterstützer der Separatisten hart vor mit willkürlichen Verhaftungen bei verheerenden Haftbedingungen, Folter und mehrjähriger Haft ohne Anklage. Als Basis dient das Antiterrorgesetz von 2014 für Verhaftungen von Journalisten, Aktivisten und Oppositionellen.¹⁵ Bewaffnete Separatisten gehen nicht nur gegen Regierungsangehörige gewalttätig vor, sondern auch gegen die sich ihnen widersetzen Zivilbevölkerung.¹⁶ Dabei sind auch Schulen immer wieder Ziel von Angriffen. Rund 700.000 Kinder sind von Schulschließungen auf Grund des Konfliktes in den beiden anglophonen Regionen betroffen.¹⁷ Seit Beginn des Konfliktes verloren über 4.000 Zivilisten ihr Leben,¹⁸ zahlreiche Dörfer wurden zerstört.¹⁹ Ende des Jahres 2020 wurde von landesweit über einer Million IDPs ausgegangen.²⁰ Aktuell beträgt die Zahl der Vertriebenen in den anglophonen Regionen etwa 573.900 Personen, dazu rund 383.600 Rückkehrende, also ehemalige IDPs.²¹ Die Mehrheit sucht Schutz in den größeren Städten der Region, alternativ in den angrenzenden Regionen West und Littoral, etwa 60.000 Personen sind nach Nigeria geflohen.²² Insgesamt ist davon auszugehen, dass Vertriebene aus den anglophonen Regionen außerhalb der Provinzen Northwest und Southwest vor Verfolgung durch Separatisten sicher sind. In den Städten Douala und Yaoundé gibt es größere anglophone Bevölkerungsgruppen, so dass Vertriebene und Rückkehrende häufig bei dort ansässigen Familienangehörigen unterkommen.²³ Für IDPs und Rückkehrer ist es wegen fehlender Dokumente und Ressourcen oft schwierig, Zugang zu Bildung

und staatlichen Leistungen zu erhalten und sich eine Existenz aufzubauen.²⁴ Während IDPs in Städten häufig mit Nahrungsmittelunsicherheit zu kämpfen haben, stellen in ländlichen Regionen auch die medizinische Grundversorgung und der Zugang zu Trinkwasser Herausforderungen dar.²⁵ Die Regierung hat Zentren für Abrüstung, Demobilisierung und Reintegration geschaffen, um eine sichere freiwillige Rückkehr oder Umsiedelung von Vertriebenen zu ermöglichen. Diese sind jedoch nicht hinreichend finanziert und stellen keine effiziente Lösung dar. Grundlegende soziale Angebote werden von Hilfsorganisationen erbracht, wobei sie wenig staatliche Unterstützung erhalten und der Zugang für humanitäre Organisationen weiterhin, gerade auch im Rahmen der Covid-19-Pandemie, stark eingeschränkt ist.²⁶

Aktuelle Rechtsprechung

Die Rechtsprechung zeigt, dass generell von einer inländischen Fluchtalternative in den Städten Yaoundé und Douala ausgegangen werden könne. Es sei anzunehmen, dass alleinstehenden Männern, besonders mit höherer Bildung oder Berufserfahrung, die Sicherung ihres Lebensunterhalts zuzumuten sei. Im Fall einer versuchten Rekrutierung durch Widerstandskämpfer verweist das VG Magdeburg auf internen Schutz.²⁷ Demnach beschränke sich nach Erkenntnislage die Aktivitäten der Milizen auf die Provinzen Northwest und Southwest und es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sie landesweit agierten. Zudem geht das Gericht trotz bestehender Schwächen des Sicherheitsapparates in Kamerun davon aus, dass der Kläger bei den Sicherheitskräften Schutz vor den Separatisten erlangen könne. Von einer Gruppenverfolgung der anglophonen Bevölkerung könne mangels Verfolgungsdichte nicht ausgegangen werden. Wirtschaftlich zähle Kamerun zu den stärksten zentralafrikanischen Ländern und auch aktuell sei nicht von gravierenden Folgen durch die Covid-19-Pandemie auszugehen. Die Erkenntnislage lasse nicht darauf schließen, dass dem Kläger als Mitglied der anglophonen Bevölkerungsgruppe der Zugang zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt in der Hauptstadt erschwert werde.

Auch für den Fall einer vorgetragenen Verfolgung durch Boko Haram stehe Betroffenen nach Ansicht des VG Karlsruhe inländische Fluchtalternativen in Yaoundé und Douala, aber auch in anderen Landesteilen, zur Verfügung.²⁸ Rückkehrende könnten zudem in der Anfangszeit auf logistische und materielle Unterstützung zurückgreifen und sich im Übrigen an eine der zahlreichen karitativen Einrichtungen vor Ort wenden, um Notsituationen zu überbrücken.

14 Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Kamerun – Anglophone Separatist_Innen, 05.07.2021, S. 4

15 Vgl. ebd., S. 10f.

16 Vgl. ebd., S. 6

17 Vgl. OCHA, Cameroon Situation Report No. 35, 05.11.2021, S. 2

18 Vgl. ebd., S. 6

19 Vgl. ebd., S. 13

20 Vgl. IDMC, Cameroon Country Information, <https://www.internal-displacement.org/countries/cameroon>, aufgerufen am 03.12.2021

21 Vgl. OCHA, Cameroon Situation Report No. 35, 05.11.2021, S. 1f.

22 Vgl. World Bank Group, The Socio-Political Crisis in the Northwest and Southwest Regions of Cameroon – Assessing the Economic and Social Impact; Januar 2021, S. 32

23 Vgl. UK Home Office, Country Policy and Information Note, Cameroon: North-West/South-West crisis, Dezember 2020, S. 70

24 Vgl. World Bank Group, The Socio-Political Crisis in the Northwest and Southwest Regions of Cameroon – Assessing the Economic and Social Impact; Januar 2021, S. 34

25 Vgl. ebd., S. ix

26 Vgl. USDOS Country Report on Human Rights Practices for 2020; 30.03.2021; S. 27

27 Siehe VG Magdeburg, Urteil vom 08.04.2021 - 7 A 277/20 MD

28 Siehe VG Karlsruhe, Urteil vom 26.02.21 - A 7 K 164/20

Dies gilt nach Ansicht des VG Würzburg auch für eine junge, gut gebildete, arbeitserfahrene, französischsprachige Frau ohne Unterhaltsverpflichtungen, selbst wenn diese nicht auf ein familiäres Netzwerk zurückgreifen könne.²⁹ Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Lage alleinstehender Frauen in Kamerun schwierig sei und sie mit sexueller Gewalt oder Diskriminierungen konfrontiert sein können. Die Erkenntnislage ließe aber auch im Hinblick auf die hohe Zahl der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge im Land nicht darauf schließen, dass hierfür generell eine beachtliche Wahrscheinlichkeit bestehe. Auch das VG Potsdam kommt zum Schluss, dass für eine gesunde und arbeitsfähige Frau die Inanspruchnahme des internen Schutzes in den Städten Yaoundé und Douala zumutbar sei.³⁰

Vulnerable Personen

Anders könne sich die Situation in besonders gelagerten Einzelfällen, etwa bei Alleinerziehenden mit Kleinkindern sowie bei Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit oder behandlungsbedürftiger Vorerkrankung ohne tragfähiges familiäres Netzwerk, darstellen.³¹ Staatliche soziale Absicherung und eine kostenlose Gesundheitsversorgung seien in Kamerun nicht verfügbar. Die Kosten der Gesundheitsversorgung müssten generell von der Familie getragen werden. In solchen Konstellationen sei im Einzelfall auch in den Städten Yaoundé und Douala nicht von einer Möglichkeit der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und der benötigten medizinischen Versorgung auszugehen. In einem solchen Einzelfall urteilte das VG Frankfurt (Oder), dass für eine alleinerziehende Mutter von fünf Kindern, die keinen Beruf erlernt hat und außer einer Tätigkeit als Haushaltshilfe bisher Hausfrau war, die Inanspruchnahme des internen Schutzes nicht zumutbar sei.³²

Andrea Moser, 62E

Aufbau von Herkunftsländerdokumentationen in den Westbalkanländern

Im Oktober 2021 hat das Informationszentrum Asyl und Migration (IZAM) des Bundesamtes eine Mission zum Kapazitätsaufbau im Migrationsmanagement in den Westbalkanländern im Rahmen des EU-geförderten IPA II-Projektes³³ unterstützt. An diesem Folgeprojekt, das noch bis 2022 läuft, beteiligen sich neben dem European Asylum Support Office (EASO)

auch Frontex und die Internationale Organisation für Migration (IOM), je nachdem welche Themen im Migrationsbereich im Vordergrund stehen. Diese Zusammenarbeit spielt für EASO wie für die EU-Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle aufgrund der migrationsstrategischen Bedeutung des Westbalkans und der Türkei und ist ein wichtiger Baustein beim Auf- und Ausbau funktionsfähiger Asylsysteme einschließlich der Asylverfahren in den genannten Ländern. Sie soll eine nationale Migrations- und Asylpraxis auf Basis der Regelungen, Werte und der EU-Gesetzgebung auch in diesen Drittländern gewährleisten, und so die EU-Mitgliedstaaten längerfristig bei der Aufnahme von Schutzsuchenden entlasten. Dabei spielen Herkunftsländerinformationen eine wichtige Rolle.

Weitergabe von Erfahrungen

Ziel der spezifischen Mission im Bereich Herkunftsländerinformation im Oktober war es zum einen, bestehende nationale Dokumentationsstellen (sog. COI³⁴-Einheiten) zu stärken, die COI-Einheit in Serbien weiter auszubauen sowie den Aufbau jeweils einer COI-Einheit in Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro und Nordmazedonien einzuleiten. Zum anderen wurde ausgelotet, inwieweit die Westbalkanländer durch den Aufbau eines eigenen Netzwerkes von COI-Praktizierenden – vergleichbar mit den EASO-Netzwerken – ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich in der Region verankern und sich gegenseitig unterstützen können.

Die Beratung der einzelnen Westbalkanländer setzt profunde Kenntnisse und Erfahrungen beim Aufbau und im Management von Herkunftsländerdokumentationen, aber auch Kenntnisse der länderspezifischen Asylsituation voraus, um zusammen mit den Repräsentierenden der Länder bedarfsgerechte Lösungen entwickeln zu können. Diese sollen dann schrittweise umgesetzt werden, wie beispielsweise Anforderungsprofile für die Gewinnung neuer Mitarbeitender erstellen, Herkunftsländerinformationen methodisch gewinnen und bewerten, allgemeine und themenspezifische Länderanalysen erstellen sowie Datenbanken und Portale aufbauen. Daher beteiligten sich eine erfahrene Mitarbeiterin aus dem Länderreferat 62F, die für das Bundesamt schon häufiger in solchen Missionen (u. a. in der Türkei und Georgien) eingesetzt war, ebenso wie ein COI-Experte aus Schweden und ein externer Experte aus Slowenien, der die Region gut kennt und auch die Sprachen der Region spricht.

Fachwissen und Fingerspitzengefühl

Trotzdem gestaltete sich das Vorhaben, ein Netzwerk von COI-Einheiten im Westbalkan auf- und auszubauen angesichts der sehr unterschiedlichen Ressourcen einerseits und schwieriger Rahmenbedingungen für eine regionale Kooperation aufgrund der jüngeren Vergangenheit und immer noch schwelender Konflikte andererseits äußerst schwierig – man könnte fast

29 Siehe VG Würzburg, Urteil vom 01.10.2021 - W 10 K 20.30832

30 Siehe VG Potsdam, Urteil vom 28.10.2021 - VG 9 K 5749/17.A

31 Siehe VG Sigmaringen, Urteile vom 12.10.2021 - A 10 K 6312/19 und vom 09.11.2021 - A 10 K 5287/19; VG Leipzig, Urteil vom 18.10.2021 - 3 K 285/20.A; VG Lüneburg, Urteil vom 19.7.2021 - 6 A 118/19

32 Siehe VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 6.10.2021 - VG 10 K 898/18.A

33 IPA-II-Projekt „Regional support to protection-sensitive migration management in the Western Balkans and Turkey“

34 COI (Country of Origin): Herkunftsland

von einer „mission impossible“ sprechen. Insofern war hier nicht nur Fachwissen gefragt, sondern auch Fingerspitzengefühl und diplomatisches Geschick. Es wird daher nicht von einer schnellen Umsetzung des ambitionierten Vorhabens ausgegangen, sondern von einem längeren Prozess, bei dem letztendlich viel vom Willen der beteiligten Länder abhängt.

Gabriele Wecker, 62F

Neuer Länderreport zu Tansania

Mit dem 45. Länderreport informiert das Referat Länderanalysen über die aktuelle Lage in Tansania. Seit der Wahl von John Magufuli zum Präsidenten 2015 ist die innenpolitische Lage weitestgehend stabil, während sich die Lage der Opposition und der Umgang mit den Medien vor allem im Wahljahr 2020 verschärft hatten. Nach dem unerwarteten Tod Magufulis im März 2021 wird Tansania von der bis dato Vizepräsidentin, Samia Suluhu Hassan, und damit erstmalig von einer Frau regiert. Auch unter ihrer Regierung kommt es immer wieder zur Verhaftung von Oppositionellen, Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit und weiteren Menschenrechtsverletzungen.

Der vorliegende Bericht gibt zunächst einen Überblick über die allgemeine politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Situation der Republik, um dann ausgewählte menschenrechtliche Themen unter anderem in Bezug auf die Situation von Frauen, Minderjährigen und Geflüchteten zu betrachten. Der Länderreport kann über die BAMF-Homepage unter „Publikationen“ abgerufen und verwendet werden.

Andreas Emcev, 62E

OVG Bremen / Griechenland: Keine Abweisung eines Asylantrags als unzulässig bei Sekundärmigration

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Bremen hat mit Urteil vom 16. November 2021 (Az. 1 LB 371/21) für Recht erkannt, dass das Bundesamt den Asylantrag des Klägers nicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig ablehnen durfte. Dem 1986 geborenen Kläger drohe bei einer Rückkehr nach Griechenland die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta (GRCh) beziehungsweise des

Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Er würde mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geraten und könne seine elementarsten Bedürfnisse („Bett, Brot, Seife“) für einen längeren Zeitraum nicht befriedigen.

Insbesondere sei nach Auswertung der aktuellen Quellenlage davon auszugehen, dass der Kläger keine menschenwürdige Unterkunft finden könne, sondern für eine längere Zeit obdachlos sein werde. Der erkennende Senat geht hierbei davon aus, dass sich die Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland in den vergangenen Monaten weiter verschärft hat und schließt sich den Urteilen der Oberverwaltungsgerichte Nordrhein-Westfalen³⁵ und Niedersachsen³⁶ an. Der Kläger könne nicht von den Leistungen des HELIOS-II-Programms³⁷ profitieren, da zum einen die Antragsfristen verstrichen seien, zum anderen die Leistungen des Programmes für Rückkehrer nicht zur Verfügung stünden. Soziales Wohngeld könne der Kläger ebenfalls nicht beziehen, da er keinen sechs Monate gültigen Mietvertrag vorlegen könne, der Voraussetzung für den Bezug des Wohngelds sei. Kommunale Obdachlosenunterkünfte, Unterstützung von Kirchen, lokalen oder internationalen Hilfsorganisationen oder auch Netzwerke seiner Landsleute stünden nicht hinreichend verlässlich zur Verfügung. Obdachlosigkeit könne aufgrund der hohen Arbeitslosenquote in Griechenland auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit durch Erwerbstätigkeit abgewendet werden.

Dieser Argumentation könne auch nicht entgegengehalten werden, dass der Kläger Griechenland freiwillig verlassen und damit zum Teil erst die Voraussetzungen dafür geschaffen habe, dass er im Fall einer Rückkehr zunächst keinen Anspruch auf staatliche Sozialleistungen habe. Einschränkungen in das Grundrecht des Art. 4 GRCh seien generell ausgeschlossen, da die Gewährleistung des Art. 3 EMRK vorbehaltlos garantiert sei.

Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat die Revision nicht zugelassen.

Georg Meyer, 61 E

³⁵ Vgl. OVG NRW, Urt. v. 21.01.2021 - 11 A 2982/20.A

³⁶ Vgl. Nds. OVG, Urt. v. 19.04.2021 - 10 LB 244/20

³⁷ HELIOS (Hellenic Integration Support for Beneficiaries of International Protection): Integrationsprogramm

VGH Kassel / Bulgarien: Lebensbedingungen von Personen mit zuerkanntem Schutzstatus grundsätzlich ausreichend

Mit Urteil vom 26. Oktober 2021 (Az. 8 A 1852/20.A) beantwortete der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) Fragestellungen zum Themenkomplex der Lebensbedingungen von Personen mit zuerkanntem Schutzstatus in Bulgarien. Maßgeblich ging es dabei um die Frage, ob die Lebensbedingungen von Personen mit zuerkanntem Schutzstatus in Bulgarien grundsätzlich ausreichend sind oder ob Schutzberechtigten in Bulgarien wegen der ihnen dort drohenden Lebensumstände und Verhältnisse eine mit Art. 4 Grundrechtecharta (GRCh) / Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) unvereinbare unmenschliche oder erniedrigende Behandlung/Lage drohe.

Der Hessische VGH setzte sich intensiv mit der aktuellen Quellenlage auseinander und kam zu dem Ergebnis, dass für international Schutzberechtigte, die gesund und arbeitsfähig sind und die keine besondere Verletzlichkeit aufweisen, in Bulgarien keine beachtliche Wahrscheinlichkeit bestehe, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu sein, was insbesondere im Hinblick auf deren Unterbringung und Versorgung gelte.

Personen, die von Bulgarien als schutzberechtigt anerkannt wurden, hätten grundsätzlich dort die gleichen Rechte wie bulgarische Staatsbürger. Nach Bulgarien zurückkehrende Schutzberechtigte hätten die Möglichkeit, extreme Not durch eigene Erwerbstätigkeit abzuwenden. Der Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen mit internationalem Schutz erfolge automatisch und sei auch nicht auf bestimmte Sektoren beschränkt. Ebenso sei es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass international Schutzberechtigte in Bulgarien obdachlos würden.

Der Zugang zum Gesundheitssystem sei ebenfalls sichergestellt. Anerkannt Schutzberechtigte hätten wie bulgarische Staatsangehörige beitragsfreien Zugang zu Notfallbehandlungen. Laut Auskunft der bulgarischen staatlichen Agentur für Flüchtlinge sei die medizinische Versorgung für Personen mit internationalem Schutz auch durch die Pandemie nicht eingeschränkt gewesen.³⁸

Schließlich bestünden keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass sich die allgemeine und wirtschaftliche Lage in Bulgarien im Zuge der COVID-19-Pandemie seit März 2020 in einer Weise verschlechtert habe,

die bei gesunden und arbeitsfähigen international Schutzberechtigten im Fall einer Rückkehr nach Bulgarien nunmehr zu einem „Automatismus der Verelendung“ führen würde.

Der Hessische VGH hat die Revision nicht zugelassen.

Nina Pokahr, 61E

VGH Mannheim / Italien: Kein Verstoß gegen Art. 4 EU-GRCh / Art. 3 EMRK bei Rücküberstellung nicht vulnerabler Personen

Mit Beschluss des 4. Senats des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg vom 8. November 2021 (Az. A 4 S 2850/21) hält dieser an der bisherigen Senatsrechtsprechung fest.³⁹

Das Gericht bewertet im Einklang mit den „harten“ Maßstäben der „Jawo“-Rechtsprechung zu Art. 4 EU-Grundrechte-Charta (GRCh) / Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die italienischen Notunterkünfte weiterhin als grundsätzlich ausreichend für die Versorgung mit Schlafmöglichkeiten. Zahlreiche italienische Arbeitgeber seien zudem auf die Mitarbeit von Flüchtlingen angewiesen, was insbesondere seit Ausbruch der Corona-Pandemie gelte. Denn seither seien die jährlich zur Arbeit in der Landwirtschaft wiederkehrenden Wanderarbeiter ausgeblieben. Der Senat unterscheidet bezüglich Italien weiterhin zwischen gesunden und arbeitsfähigen sowie vulnerablen Antragstellenden. Hinsichtlich vulnerabler Personen sei eine Aufnahmezusage durch italienische Behörden im Einzelfall erforderlich.

Auswirkungen auf die Praxis des Bundesamtes

Die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg stützt argumentativ die Rechtsauffassung des Bundesamtes bezüglich der Aufnahmebedingungen für gesunde und arbeitsfähige Rückkehrende nach Italien.

Andreas Dihlmann, 61E

³⁸ Siehe Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Situationsbericht Bulgarien vom 19.07.2021, S. 11

³⁹ Siehe dazu Grundsatzurteil vom 29.07.2019 (A 4 S 749/19) und Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 19.03.2019 in der Rechtsache „Jawo“ (C-163/17) nach Vorlage des VGH

Neuerwerbungen der Bibliothek

Ausländerrecht: Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis. - 36., überarbeitete Auflage, Stand: 29. September 2021, Sonderausgabe. - München : dtv, [2022]. - LIII, 860 Seiten. - ISBN 978-3-406-78093-6

Bianchini, Katia: En route to protection: A literature review of key issues in refugee law. - Halle/Saale : Max Planck Institute for Social Anthropology, 2020. - Online-Ressource (47 Seiten)

Brink, Martijn van den: Is It time to abolish the substance of EU citizenship rights test?. - In: European Journal of Migration and Law. - 22 (2021), Heft 1, Seite 13-28

Decker, Andreas; Kothe, Peter: Migrations- und Integrationsrecht : Kommentar. - 2. Auflage. - München : C.H.Beck, 2021. - XXXIII, 2867 Seiten. - ISBN 978-3-406-77516-1

Gionco, Marta; LeVoy, Michele: Preventing and addressing vulnerabilities in immigration enforcement policies. - Brussels : PICUM, 2021. - Online-Ressource (49 Seiten)

Herzig, Andreas: Der Umgang mit negativen Tatsachen im Asylprozess. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik. - 41 (2021), Heft 9, Seite 309-352, Seite 320-324

Hinterberger, Kevin Fredy: Regularisierungen irregulär aufhältiger Migrantinnen und Migranten : Deutschland, Österreich und Spanien im Rechtsvergleich. - 1. Auflage. - Baden-Baden : Nomos ; Wien : facultas, 2020. - 513 Seiten. ISBN 978-3-8487-6150-0

Hocks, Stephan: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz : ein praktischer Leitfaden für die berufliche und ehrenamtliche Begleitung und Beratung von Geflüchteten. - 2., aktualisierte Auflage, Bearbeitungsstand: November 2021. - Regensburg : Walhalla, 2021. - 320 Seiten. ISBN 978-3-8029-7655-1

Kasperek, Bernd: Die Europäische Grenzschutzagentur Frontex. - 15.10.2021. - Bonn : bpb, 2021. - Online-Ressource (3 Seiten)

Kluß, Anno; Farrokhzad, Schahrazad: Zugangswege und Unterstützungsbedarfe von Migrantinnen und ihren Familien aus dem EU-Ausland und aus Drittstaaten: im Hinblick auf Qualifizierung und Erwerbsarbeit unter besonderer Berücksichtigung des Familiennachzugs: Expertise des Kompetenzzentrums für die Arbeitsmarktintegration von Müttern mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. - Nov. 2020. - Berlin : BMFSFJ, 2020. - Online-Ressource (89 S.)

Köhler-Rott, Renate: Ausgewählte praxisrelevante Probleme im Asylstreitverfahren : Handreichung für Einzelrichter. - 1 Online-Ressource (Seite 1133-1136). - In: Juristische Schulung : JuS ; Zeitschrift für Studium und praktische Ausbildung. - (2020), Heft Praxis-einstieg vom 27.10.2020, Seite 1133-1136

Lange, Tesseltje de; Groenendijk, Kees: The EU's legal migration acquis : patching up the patchwork. - 16 March 2021. - Brussels : EPC, 2021. - 1 Online-Ressource (31 Seiten)

Lange, Tesseltje de (u.a.): Into the unknown: COVID-19 and the global mobility of migrant workers. - In: AJIL unbound. - 114 (2020), Heft 4 vom 9.11.2020, 1 Online-Ressource (Seite 332-336)

Lichtenberg, Tim; Sitz, Leona: Behördliche Anträge auf Erlass einer aufenthaltsrechtlichen Durchsuchungsanordnung. - In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik. - 41 (2021), Heft 9, Seite 309-352, Seite 328-333

Oltmer, Jochen: Die Grenzen der EU : europäische Integration, „Schengen“ und die Kontrolle der Migration. - Wiesbaden : Springer VS, [2021]. - 1 Online-Ressource (VII, 53 Seiten)

Panayotatos, Daphne: Undermining protection in the EU: What nine trends tell us about the proposed pact on migration and asylum. - June 2021. - Washington, DC, 2021. - 1 Online-Ressource (21 Seiten)

PICUM, Platform for International Cooperation on Undocumented Migrants: Picum recommendations on safeguarding children's rights in the migration and asylum pact proposals. - May 2021. - [Brussels], 2021. - 1 Online-Ressource (15 Seiten)

Smith, Alyn C.; LeVoy, Michele: Preventing harm, promoting rights: Achieving safety, protection and justice for people with insecure residence status in the EU. - February 2021. - Brussels : PICUM, 2021. - Online-Ressource (37 Seiten)

Sundberg Diez, Olivia; Trauner, Florian: EU return sponsorships: High stakes, low gains?. - 19 January 2021. - Brussels : EPC, 2021. - 1 Online-Ressource (23 Seiten)

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand

12/2021

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bildnachweis

iStockphoto


Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: [informationsvermittlungsstelle\(at\)bamf.bund.de](mailto:informationsvermittlungsstelle(at)bamf.bund.de)
<https://milo.bamf.de>

Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen
unter: www.bamf.de/publikationen

Die Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags-, und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf

 www.facebook.com/bamf.socialmedia

 [@BAMF_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

www.bamf.de

